

Allgemeine Vertragsbedingungen der Etges & Dächert Baustoffe GmbH & Co. KG

Inhaltsverzeichnis

Teil A. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand
- § 2 Angebot, Vertragsschluss und Angebotsunterlagen
- § 3 Preise und Zahlungsbedingungen
- § 4 Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht
- § 5 Widerrufsrecht
- § 6 Haftungsausschluss bei Lieferengpässen, Nichtverfügbarkeit der Lieferung
- § 7 Verjährung
- § 8 Datenschutz
- § 9 Rechtswahl, Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

Teil B. Allgemeine Vertragsbedingungen Kaufvertrag

- § 1 Lieferung und Lieferzeit
- § 2 Versandart, Gefahrübergang und Warenrückgabe
- § 3 Rückgabe von Verpackungen
- § 4 Gewährleistung und Haftung
- § 5 Haftung für Schäden
- § 6 Eigentumsvorbehalt

Teil C. Allgemeine Vertragsbedingungen Bauvertrag

- § 1 Ausführung der Leistung
- § 2 Leistungsänderungen
- § 3 Behinderungen und Unterbrechungen
- § 4 Abnahme
- § 5 Kündigung

Teil A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

(1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für alle Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunde“ genannt) über die von uns angebotenen Lieferungen und Leistungen schließen.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten unsere AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(3) Es gelten ausschließlich unsere AGB. Entgegenstehende, von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden, werden nicht anerkannt. Dies gilt auch, wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen haben oder wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist. Insbesondere liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Widerruf) sind schriftlich per Einschreiben abzugeben.

(5) Sollte/n eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss und Angebotsunterlagen

(1) Sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten, sind unsere Angebote freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form - überlassen haben.

(2) Die Bestellung des Kunden stellt, unabhängig von deren Form, ein bindendes Vertragsangebot dar, das wir innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei uns annehmen. Die Annahme kann entweder durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden und gegebenenfalls durch Einbau der Ware an ihrem bestimmungsgemäßen Ort erfolgen.

(3) Alle in unseren Angeboten und/oder Kostenvoranschlägen gemachten Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z. B. Skizzen, Zeichnungen und Abbildungen) stellen nur die annähernd ermittelten Werte dar, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Qualitätsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder der Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(4) Wir behalten uns das Eigentum und Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht, vervielfältigt oder zu anderen als den vereinbarten Zwecken verwendet werden. Der Kunde hat uns auf unser Verlangen hin diese Unterlagen vollständig zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Maßgeblich sind die im Vertrag vereinbarten Preise. Diese verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, welche gesondert ausgewiesen wird. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

(2) Beim Versandkauf im Sinne von §1 (3) Teil B der vorliegenden AGB trägt der Kunde, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Transport- bzw. Frachtkosten entsprechend dem jeweiligen Angebot ab Lager sowie die Kosten einer gegebenenfalls von ihm gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

(3) Spätere Materialpreiserhöhungen oder sonstige Kostensteigerungen bzw. Kostensenkungen (insbesondere der eigenen Einstandspreise, Fracht-, Versand- und Versandnebenkosten) sowie eine Erhöhung der Umsatzsteuer, können zu einer Änderung der vereinbarten Vergütung führen. Die Parteien werden in einem solchen Falle Verhandlungen über eine Preisanpassung führen. Sollten die Verhandlungen ergebnislos bleiben, steht dem Kunden, wenn die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Kaufpreises beträgt, ein Kündigungsrecht zu. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.

(4) Rechnungsbeträge sind, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, fällig und innerhalb von **8 Tagen ab Rechnungsstellung** und Lieferung bzw. Abnahme oder Einbau der Ware ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bei uns.

(5) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher, tritt Verzug erst am Ende des dritten Monats, nach der Abnahme der Ware bzw. der Fertigstellung der Arbeiten oder Leistungserbringung, ein. Auf diese Folge werden wir ihn in der jeweiligen Rechnung gesondert hinweisen. Der offene Rechnungsbetrag wird während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz verzinst. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.

(6) Wird ein SEPA-Lastschriftmandat vereinbart, werden wir ermächtigt, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels Lastschrift einzuziehen. Der Kunde weist sein Kreditinstitut an, die von uns gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt zum Fälligkeitsdatum. Fällt das Fälligkeitsdatum auf einen Nicht-Bankeinzugstag, erfolgt der Einzug zum nächsten Bankarbeitstag. Drei Bankarbeitstage vor dem Einzug, wird der Käufer über den Einzug informiert werden (Pre-Notification). Dabei werden dem Kunden sowohl der Betrag und der Termin der Lastschrift als auch die Gläubiger-Identifikationsnummer und die Mandatsreferenz mitgeteilt werden. Der Kunde sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Die Erstattung des belasteten Betrages kann der Kunde, der Verbraucher ist, innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungstag verlangen. Dabei gelten die mit seinem Geldinstitut vereinbarten Bedingungen. Die fällige Forderung bleibt auch bei einer Rücklastschrift bestehen. Handelt sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, ist eine Rückbuchung nicht möglich. Kosten, die aufgrund der Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn, wir hätten die Nichteinlösung oder die Rückbuchung zu vertreten.

(7) Gegenüber unseren gewerblichen Kunden sind wir, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände (z. B. ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich mindern und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird. Sollte der Kunde weder eine Vorauszahlung noch eine Sicherheit leisten können, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und - gegebenenfalls nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären.

(8) Der Abzug von Skonto und sonstige Abzüge bedürfen der vorherigen gesonderten Vereinbarung.

Schüttgüter, Frachten und Verpackungen, Montagekosten bzw. Dienstleistungen, Kranentladungen, Pfandartikel sowie Paletten oder andere Ladungsträger sind grundsätzlich nicht skontierfähig und sind bei der Berechnung der Höhe des Skontobetrag abgezogen.

Sollte Skonto ausgewiesen sein, bezieht sich dieses nur auf den bereinigten skontierfähigen Rechnungsbetrag; d. h. auf den Rechnungsbetrag abzüglich eventuell darin enthaltener nicht-skontierfähiger Vorfrachtkosten auf den Materialwert.

Der skontierfähige Rechnungsbetrag wird auf der jeweiligen Rechnung gesondert ausgewiesen.

§ 4 Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Abtretung von Forderungen des Kunden bedarf in jedem Fall unserer schriftlichen Zustimmung. Die erforderliche Zustimmung werden wir nicht verweigern, wenn der Kunde sachlich berechnigte Gründe für die Abtretung mitteilt.

(2) Der Kunde ist nicht berechnigt gegenüber unseren Forderungen aufzurechnen, es sei denn, seine Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt oder unbestritten.

(3) Der Kunde darf ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch aus demselben Vertrag herrührt. Dabei wird auf den einzelnen Kauf und nicht auf eine eventuelle Zusammenfassung in einer Rechnung abgestellt.

§ 5 Widerrufsrecht

(1) Handelt der Kunde als Verbraucher im Sinne des Artikels L. 010-1 des Code de la Consommation, steht ihm ein Widerrufsrecht zu im Falle der Schließung eines Fernvertrags oder einem außerhalb der Geschäftsräume geschlossenen Vertrag.

(2) Nähere Informationen zum Widerrufsrecht ergeben sich aus unserer Widerrufsbelehrung.

§ 6 Haftungsausschluss bei Lieferengpässen, Nichtverfügbarkeit der Lieferung

(1) Wir haften nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung oder für Liefer-/Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten), verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben.

(2) Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Wir werden die Nichtverfügbarkeit der Ware bzw. Unmöglichkeit der Leistungserbringung dem Kunden unverzüglich anzeigen und ihm im Falle eines Rücktritts seine an uns geleisteten Zahlungen unverzüglich erstatten.

(3) Bei Hindernissen vorübergehender Dauer, die auf solche Ereignisse zurückzuführen sind, verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung, mit einem eventuellen Zuschlag wegen Kostensteigerung. Wir werden den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. In einem solchen Fall geraten wir nicht in Verzug. Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit, in dem Fall in dem wir unsere Lieferfristen aus den vorerwähnten Gründen nicht einhalten können, den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall werden wir vom Kunden bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

(4) Eine darüber hinausgehende Haftung unsererseits besteht nicht, es sei denn, wir hätten die verspätete bzw. unterbliebene Lieferung zu vertreten.

§ 7 Verjährung

(1) Abweichend von Artikel L 189 Code de la Consommation, beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung oder Erbringung der Leistung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Handelt der Kunde als Verbraucher, beträgt die Verjährungsfrist für neue Sachen zwei Jahre und für gebrauchte Sachen ein Jahr (Artikel L. 121-6 Code de la Consommation).

(3) Handelt es sich bei der Ware um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), richtet sich die Verjährungsfrist nach den Artikeln 1792 und 2270 des Code Civil (zwei Jahre für kleine Gewerke und zehn Jahre für große Gewerke).

(4) Die in den vorstehenden Absätzen genannten Verjährungsfristen für Mängelrechte unseres Kunden gelten auch für alle Ansprüche auf Schadensersatz, vertragliche oder außervertragliche Haftung, die auf einem Mangel der von uns gelieferten Ware oder erbrachten Leistung beruhen, es sei denn eine gesetzliche Verjährungsfrist würde eine kürzere Verjährungsfrist auslösen. Schadensersatzansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 8 Datenschutz

Wir verarbeiten und speichern die jeweiligen Verträge betreffenden Daten nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Einzelheiten ergeben sich aus der auf unserer Website (<https://www.etges-daechert.de/datenschutz>) verfügbaren Datenschutzerklärung.

§ 9 Rechtswahl, Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

(1) Der zwischen uns und dem Kunden bestehende Vertrag unterliegt vorbehaltlich zwingender internationalprivatrechtlicher Vorschriften, dem Recht des Großherzogtums Luxemburg unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Handelt der Kunde als Verbraucher, steht ihm im Falle einer Streitigkeit die freie Gerichtswahl zu. Wir weisen darauf hin, dass wir weder verpflichtet, noch bereit sind, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(3) Handelt der Kunde als Unternehmer, sind die luxemburgischen Gerichte für sämtliche, sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ausschließlich zuständig.

(4) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser AGB unwirksam sein, so bleiben die übrigen Klauseln wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine rechtlich zulässige Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der betroffenen Regelung am nächsten kommt.

Teil B. Allgemeine Geschäftsbedingungen Kaufvertrag

Ergänzend zum Teil A. der vorliegenden AGB, gelten die nachstehenden Bestimmungen des Teil B. für sämtliche Kaufverträge, die wir mit unseren Kunden bezüglich der Lieferung von Baustoffen wie Fenster, Türen und Böden usw. abschließen.

§ 1 Lieferung und Lieferzeit

(1) Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgen unsere Lieferungen ab Lager.

(2) Eine Anlieferung durch uns erfolgt grundsätzlich ohne Abladen. Ist das Abladen vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen. Die Anlieferung setzt eine befahrbare Anfahrstraße voraus.

(3) Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).

(4) Unsere Liefertermine oder Lieferfristen sind ausschließlich unverbindliche Angaben, es sei denn, diese sind zwischen dem Kunden und uns ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden. Die vereinbarte Lieferzeit beginnt ab schriftlicher Auftragsbestätigung

(5) Der Kunde kann uns 30 Tage nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist schriftlich dazu auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Sollten wir diese Nachfrist fruchtlos verstreichen lassen, so ist der Kunde, der als Verbraucher handelt, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(6) Falls wir einen ausdrücklich als verbindlich vereinbarten Liefertermin oder eine ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten oder wenn wir aus einem anderen Grund in Verzug geraten, so muss uns der Kunde eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung unserer Leistung setzen. Wenn wir diese Nachfrist fruchtlos verstreichen lassen, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Nachfristsetzung gilt nicht gegenüber dem als Verbraucher handelnden Kunden. Dieser ist berechtigt ohne weitere Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten.

(7) Im Falle von Lieferverzögerungen gilt § 6 Teil A.

(8) Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Die Frist oder der Termin gelten als eingehalten, wenn die Lieferung innerhalb der Frist bzw. zum vereinbarten Termin zum Versand gebracht, ihre Versandbereitschaft mitgeteilt oder die Sendung abgeholt worden ist.

(9) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.

§ 2 Versandart, Gefahrübergang und Rückgabe

(1) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, bestimmen wir die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) nach unserem billigen Ermessen.

(2) Handelt der Kunde als Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Verlusts der verkauften Ware sowie die Verzögerungsgefahr auf den Kunden über, sobald wir die Sache ausgeliefert haben, der Kunde in Annahmeverzug gerät, oder die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert haben.

(3) Handelt der Kunde als Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware grundsätzlich erst mit Übergabe der Ware an den Kunden oder eine empfangsberechtigte Person über. Abweichend hiervon geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware auch bei Verbrauchern bereits auf den Kunden über, sobald wir die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung

bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert haben, wenn der Kunde den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt mit der Ausführung beauftragt und wir dem Kunden diese Person oder Anstalt zuvor nicht benannt haben.

(4) Wir haften beim Versendungskauf nicht für den zufälligen Untergang, die zufällige Verschlechterung oder den zufälligen Verlust der gelieferten Ware und eine von uns genannte Versanddauer (Zeitraum zwischen der Übergabe durch uns an das Transportunternehmen und der Auslieferung an den Kunden) ist unverbindlich. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Kunden angezeigt haben.

(5) Haben wir die Installations- und Montagearbeiten am Ort des Kunden übernommen, geht die Gefahr hingegen erst mit deren Abschluss und der Übergabe an den Kunden an dem vertraglich vereinbarten Ort und Termin über.

(6) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir die uns durch den Annahmeverzug tatsächlich entstandenen Kosten, beginnend mit der Lieferfrist bzw. - mangels einer Lieferfrist - mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

(7) Der Nachweis eines höheren Schadens und unseren gesetzlichen Ansprüchen (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(8) Soweit dem Kunden ein Rückgaberecht zusteht und er von diesem Gebrauch macht, berechnen wir vom Materialwert:

- a) 20 % Wiedereinlagerungskosten bei Warenrücknahme durch unsere eigene LKW bzw.
- b) 10 % Wiedereinlagerungskosten bei frachtfreier Rücklieferung durch den Kunden.

Sonderbestellungen bzw. Sonderanfertigungen können grundsätzlich nicht zurückgegeben werden.

§ 3 Rückgabe von Verpackungen

„Verpackungen“ im Sinne der vorliegenden AGB beziehen sich auf die Materialien, welche wir zur Verpackung unserer Produkte nutzen.

Restentleertes Verpackungsmaterial kann der Kunde uns zu seinen Lasten zurückgeben.

Befinden sich unter diesen Verpackungen auch solche, die nicht aus unseren Lieferungen stammen, und überschreitet die Menge dieser Verpackungen das übliche Maß und unsere Rücknahmekapazitäten, so kann die Rücknahme dieser Verpackungen verweigert werden. Wir nehmen die Bewertung des üblichen Maßes und der Kapazitäten vor.

Auf unser Verlangen hin, weist der Kunde durch geeignete Unterlagen (z. B. Lieferscheine) nach, dass es sich bei den zurückgegebenen Verpackungen um solche handelt, die wir geliefert haben.

Befinden sich unter den zurückgegebenen Verpackungen solche, die nicht aus unseren Lieferungen stammen, so trägt der Kunde die Entsorgungskosten dieser fremden Verpackungen.

Sofern es sich bei dem Kunden um einen Endverbraucher handelt, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt (Endkunde), beschränkt sich die Rückgabe auf solche Verpackungen, die von Waren stammen, die wir im Sortiment führen.

Für Mehrwegpaletten, die in einem tauschfähigen Zustand frei Lager zurückgegeben werden, schreiben wir, gemäß der Bedingungen des jeweiligen Angebotes, den Paletteneinsatz abzüglich einer Benutzungsgebühr gut.

§ 4 Gewährleistung und Haftung

- (1) Handelt der Kunde als Verbraucher, so garantieren wir die Übereinstimmung der ihm verkauften Ware mit der vertraglichen Vereinbarung (sog. Konformitätsgewährleistung - garantie de conformité -).
- (2) Im Übrigen stehen dem Kunden bei Mängeln der gelieferten Ware die gesetzlichen Rechte zu.
- (3) Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Abnahme der Leistung bzw. Lieferung schriftlich anzuzeigen. Handelt der Kunde als Verbraucher, so wird er gebeten, angelieferte Waren mit offensichtlichen Transportschäden bei dem Zusteller zu reklamieren und uns hiervon unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Anlieferung, in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Ware gilt als genehmigt, wenn der Kunde die Anzeigepflichten unterlässt.
- (5) Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- (6) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie gegebenenfalls Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für ihn nicht erkennbar. Im Vertragsverhältnis mit gewerblichen Kunden beinhaltet die Nacherfüllung weder den Ausbau noch den erneuten Einbau der mangelhaften Sache, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- (7) Falls die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar ist oder wir die Nacherfüllung verweigern, ist der Kunde berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und sich den vollen Kaufpreis erstatten zu lassen, die Ware zu behalten und den Kaufpreis, nach Maßgabe einer diesbezüglichen gutachterlichen Feststellung, zu mindern oder Schadensersatz oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 4 Teil B dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 5 Haftung für Schäden

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Wir haften zunächst auf Ersatz wegen Mängeln oder nicht vertragsgemäß erbrachten Lieferungen und Leistungen. Auf Schadensersatz haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für unsere Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder für die Haftung gemäß Produkthaftungsgesetz. Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.
- (3) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen offensichtlicher Sachmängel der gelieferten Ware sind ausgeschlossen, wenn er uns den Mangel (auch Transportschäden) nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware anzeigt. Sollte die Anlieferung auf Verlangen des Kunden, ohne vorausgegangene Empfehlung unsererseits, per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und Fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger erfolgt sein, hat der Kunde die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen.
- (4) Sollten wir eine wesentliche Vertragspflicht fahrlässig verletzen, ist unsere Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Vertragswesentlich ist die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und gegebenenfalls Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Schutz- und/oder Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben sowie das Eigentum des Kunden vor erheblichen Schäden bezwecken.

(5) Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(6) Wir haften grundsätzlich nicht für Beratungsleistungen, insbesondere im Hinblick auf die Be- und Verarbeitung von Baustoffen, es sei denn, wir hätten eine solche Leistung gesondert schriftlich übernommen.

(7) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Gegenüber Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Kaufpreises vor.

(2) Gegenüber Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur vollständigen Begleichung aller aus einer laufenden Geschäftsbeziehung bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen vor. Als Unternehmer ist der Kunde zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb berechtigt. Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte, tritt der Kunde schon jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde bleibt auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Unsere Befugnis die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

Teil C. Allgemeine Geschäftsbedingungen Werk-/Bauvertrag

Die nachfolgenden Bestimmungen des Teil C. gelten ergänzend zum Teil A. der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für sämtliche Werk- und Bauverträge, die wir mit unseren Kunden abschließen

§ 1 Ausführung der Leistung

(1) Etwaige für die Ausführung unserer Leistung notwendigen und nicht bereits in den Vertragsgrundlagen des jeweiligen Vertrages genannten und übergebenen Unterlagen hat der Kunde uns, mit einem entsprechendem Freigabevermerk, spätestens 12 Werktagen vor Beginn der Ausführung zu übergeben.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, an der Abwicklung des Vertrages und der Realisierung des hierin geregelten Bauvorhabens umfassend mitzuwirken. Insbesondere ist er dazu verpflichtet, alle erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, die zur kontinuierlichen und zügigen Durchführung des Bauvorhabens erforderlich sind.

(3) Wir werden im Rahmen unserer Verkehrssicherungspflicht für eine eventuell erforderliche Absperrung der Baustelle sorgen. Dies gilt insbesondere bezüglich der Gefahrensicherung im Hinblick auf den öffentlichen Straßenverkehr. Sind im Zuge dessen besondere Sicherungsmaßnahmen notwendig, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten sind und damit nicht zur vertraglichen Leistung zählen, gilt hinsichtlich der Vergütung solcher Leistungen der nachfolgende § 2 entsprechend.

(4) Unsere Arbeitstage sind die Werktagen von montags bis freitags.

§ 2 Leistungsänderungen

(1) Werden durch Änderungen des Bauentwurfs oder Anordnungen des Kunden geänderte Leistungen gefordert, so ist ein neuer Preis zu vereinbaren, es sei denn, es wurde eine Pauschalpreisvereinbarung für die in Auftrag gegebene Leistung vereinbart.

(2) Wir sind zur Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung nur insoweit verpflichtet, als dies uns zumutbar ist.

(3) Die Vereinbarung des neuen Preises ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu treffen. Wird binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens des Kunden bei uns keine Einigung erzielt, so werden wir auf schriftliches Verlangen des Kunden die Leistung auch ohne Vergütungsvereinbarung auszuführen.

(4) Die Höhe des Vergütungsanspruchs für den infolge der Anordnung des Kunden eingetretene Mehrung oder Minderung unseres Aufwandes, wird nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn ermittelt.

(5) Wir sind berechtigt zur Berechnung der zusätzlichen Vergütung für den Nachtrag auf die Ansätze unser ggfls. gemäß nachstehenden Absatz 7 hinterlegten Auftragskalkulation zurückzugreifen. In diesem Fall wird vermutet, dass die auf Basis der Auftragskalkulation fortgeschriebene Vergütung, der Vergütung gemäß vorstehendem Absatz 4 entspricht.

(6) Bei der Berechnung von Abschlagszahlungen können wir, sofern wir uns mit dem Kunden nicht über die Höhe geeinigt haben, 80 % der in unserem Nachtragsangebot genannten Mehrvergütung ansetzen.

(7) Auf Verlangen des Kunden werden wir unsere, für die Bildung der Einheitspreise erforderliche Urkalkulation, nach Vertragsschluss in einem verschlossenen Umschlag übergeben. Bei Meinungsverschiedenheiten über eine Nachtragsvergütung ist der Kunde berechtigt, in unserer Anwesenheit in die Urkalkulation Einsicht zu nehmen. Nach erfolgter Einsichtnahme ist diese wieder zu verschließen.

§ 3 Behinderungen und Unterbrechungen

(1) Wir werden, wenn wir in der ordnungsgemäßen Ausführung unserer Leistungen behindert sind, dies dem Kunden unverzüglich schriftlich anzeigen.

(2) Ausführungs- und Vertragsfristen werden verlängert, wenn die Behinderung von uns nicht zu vertreten ist. Wir werden nach Einschränkung oder Wegfall der Behinderung die Arbeiten wieder aufnehmen und den Kunden hiervon unterrichten.

(3) Lieferengpässe bzw. Lieferverzögerungen in der Materialbeschaffung, die zu einer vorübergehenden oder dauernden Nichtverfügbarkeit der einzubauenden Bauteile führen, stellen eine Behinderung dar.

(4) Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.

§ 4 Abnahme

(1) Die Abnahme erfolgt grundsätzlich förmlich.

(2) Nimmt der Kunde jedoch unsere im Wesentlichen mangelfrei fertiggestellten Leistungen trotz eines entsprechenden Verlangens innerhalb einer angemessenen Frist nicht förmlich ab, erfolgt die Abnahme konkludent durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme des Werks oder durch ein sonstiges Verhalten des Kunden, aus dem sich die Anerkennung der Leistung als im Wesentlichen vertragsgerecht entnehmen lässt.

(3) Als abgenommen gilt die Leistung auch, wenn wir dem Kunden nach Fertigstellung der Leistung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt haben und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

(4) Die Rechtsfolgen der Absätze 2 und 3 treten nur dann ein, wenn wir den Kunden, der Verbraucher ist, zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme in Textform hingewiesen haben.

(5) Verweigert der Kunde die Abnahme unter Angabe von Mängeln, so hat er auf unser Verlangen hin an einer gemeinsamen Feststellung des Zustands des Werkes mitzuwirken. Die gemeinsame Zustandsfeststellung ist mit der Angabe des Tages der Anfertigung versehen und ist von den beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.

(6) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Code Civil.

§ 5 Kündigung

(1) Für die Kündigung dieses Vertrages gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Im Falle einer Kündigung, ohne gerechtfertigte Begründung, werden wir die uns angefallenen Kosten, sowie den entgangenen Gewinn, in Rechnung stellen. Die zu zahlende Schadenssumme wird auf 20 % der nicht ausgeführten Auftragssumme angesetzt, unbeschadet der Möglichkeit der Forderung eines höheren Betrags bei erbrachtem Nachweis eines höheren Schadens.

(3) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.